

**Jahrgang 45/2018**

**Dienstag, den 24.04.2018**

**Nr. 20**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

## **Bedburg**

- |   |        |
|---|--------|
| 70. Bekanntmachung<br>Bebauungsplan Nr. 5 / Kaster, 5. Änderung<br>- Erweiterungsfläche nördlich der Stiftung Hambloch                | 2 - 4  |
| 71. Bekanntmachung<br>Bebauungsplan Nr. 43 / Bedburg, 7. Änderung<br>- Gebiet im RLB-Gelände / Mobau Erft                             | 5 - 8  |
| 72. Bekanntmachung<br>Bebauungsplan Nr. 40 / Bedburg, 2. Änderung<br>- Teilbereich zwischen Pfarrer-Bodden-Straße und Kirdorfer Allee | 9 - 11 |

## **Pulheim**

- |   |    |
|---|----|
| 73. Bekanntmachung<br>Unter Bezug auf §9 Absatz 1 der Satzung der Stadt Pulheim über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage vom 23.12.1999 in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit bekanntgegeben, dass folgende Straßen seit dem 20.12.2016 mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage (Trennsystem) versehen sind. | 12 |
|---|----|



Stadt **Bedburg**  
Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

**Bebauungsplan Nr. 40 / Bedburg, 2. Änderung  
– Teilbereich zwischen Pfarrer-Bodden-Straße und Kirdorfer Allee**

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i. V.  
m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 10.04.2018 folgenden Beschluss gefasst:

*Der Stadtentwicklungsausschuss fasst den Aufstellungsbeschluss für den „Bebauungsplan Nr. 40 / Bedburg, 2. Änderung – Teilbereich zwischen Pfarrer-Bodden-Straße und Kirdorfer Allee“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).*

Am Ende eines Stichweges der Pfarrer-Bodden-Straße soll ein weiterer Bauplatz in „zweiter Reihe“ entstehen. Hierzu ist ein weiteres Baufenster auf einem Grundstück unmittelbar westlich der Pfarrkirche Kirdorf festzusetzen. Der Geltungsbereich wird im Norden und Süden von Gärten privater Grundstücke, im Osten durch das Grundstück der Pfarrkirche und im Westen von landwirtschaftlichen Flächen begrenzt. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Da von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung (nach § 3 Abs. 1 BauGB) entsprechend § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB abgesehen wird, soll der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben werden sich bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 2.OG, Zimmer 204, 50181 Bedburg während der regulären Dienstzeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten zu lassen. Stellungnahmen und Anregungen können persönlich oder per Post

**vom 2. Mai 2018 bis einschließlich zum 23. Mai 2018**

vorgebracht werden.

### Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB des „Bebauungsplan Nr. 40 / Bedburg, 2. Änderung – Teilbereich zwischen Pfarrer-Bodden-Straße und Kirdorfer Allee“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermö-

gensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Im weiteren Verfahren werden die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 Nr.1 und 3 Satz 1 BauGB angewandt.
4. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
6. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirt-

schaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

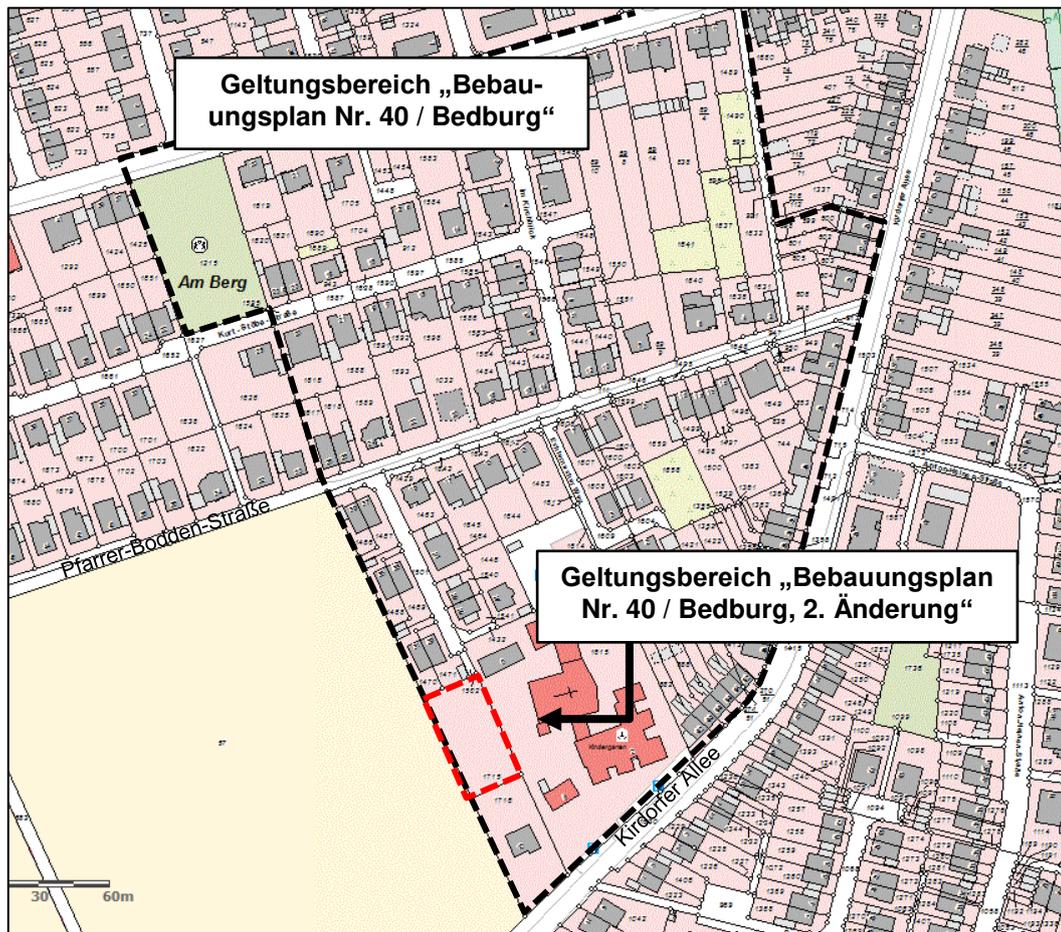
Bedburg, 18.04.2018

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister

gez.  
(Sascha Solbach)

**Lageplan „Bebauungsplan Nr. 40 / Bedburg, 2. Änderung  
– Teilbereich zwischen Pfarrer-Bodden-Straße und Kirdorfer Allee“**

(ohne Maßstab)



© Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis